



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Frau Direktorin Gianna Luzio
3003 Bern

Zug, 15. September 2026 sa

**Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Mai 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

I. Allgemeines

Die Vorlage soll die Sicherheit der Fernmeldeinfrastruktur stärken und den Konsumenten- und Jugendschutz verbessern. Daneben werden punktuelle Verbesserungen für den weiteren Glasfaserausbau sowie den Gesetzesvollzug vorgeschlagen.

Der Kanton Zug begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision des Fernmeldegesetzes. Die zunehmenden Cyberbedrohungen sowie die wachsende Bedeutung leistungsfähiger und resilienter Kommunikationsinfrastrukturen rechtfertigen eine Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens. Insbesondere begrüssen wir die Ausdehnung der Handlungsmöglichkeiten des Bundesrates bei Sicherheitsrisiken und die Erweiterung der Datengrundlagen für Vollzugs- und Evaluationsaufgaben. Der Vollzug verbleibt weitgehend beim Bund.

Besonders befürworten wir die vorgesehene Stärkung der Notkommunikation durch klare Grundsätze, definierte Systemaufgaben und Rückfallebenen, redundante Netzstrukturen, eine zentrale Koordination sowie verbindliche End-zu-End-Tests i. S. der Art. 20 bis 20e FMG. Diese Elemente entsprechen in wesentlichen Teilen dem Referenzmodell Notrufe und schaffen eine wichtige Grundlage, damit die Telekommunikation allgemein und im speziellen Notrufe auch bei Störungen, Fehlkonfigurationen oder in Überlastungssituationen zuverlässig abgewickelt werden können. Der vorgesehene redundante Betrieb des Notkommunikationsnetzes oder zumindest von Teilen davon wird positiv beurteilt.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Weiterentwicklung hin zu inklusiveren Zugangsformen, insbesondere mit Blick auf Real-Time-Text (RTT) und spätere Elemente einer «Total Conversation». Damit wird der Zugang zu den Notdiensten für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie für Personen in besonderen Gefahrensituationen wesentlich verbessert.

Die vorgesehenen Massnahmen gegen missbräuchlich verwendete Telefonnummern und Domain-Namen werden grundsätzlich ebenfalls unterstützt. Für eine praxistaugliche Umsetzung ist jedoch wichtig, dass sämtliche zuständigen Behörden einbezogen werden können und laufende Überwachungsmassnahmen des Dienstes ÜPF auf keinen Fall unbeabsichtigt beeinträchtigt werden. Hier gilt es zwingend die folgenden Anträge und Ausführungen – insbesondere zu Art. 6b FMG – zu berücksichtigen und umzusetzen.

Die etablierten fachspezifischen Notrufnummern 117, 118 und 144 sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage beibehalten und weiterhin als primäre Notrufnummern für Polizei, Feuerwehr und Sanität kommuniziert werden. Die europäische Notrufnummer 112 ist in der Schweiz erreichbar und erfüllt insbesondere für ausländische Personen sowie als ergänzender Zugang eine wichtige Funktion. Sie kann die bewährten schweizerischen Notrufnummern jedoch nicht ersetzen.

Der erläuternde Bericht erkennt richtigerweise, dass eine verstärkte Kommunikation über eine einzelne Notrufnummer 112 aus Sicht der Notruforganisationen nachteilig wäre. Diese Einschätzung wird ausdrücklich unterstützt. Die direkte Wahl der zuständigen Notrufnummer stellt sicher, dass ein Notruf ohne zusätzliche Vermittlungs- oder Triage Schritte bei der fachlich und örtlich zuständigen Notrufzentrale eingeht. Lagebeurteilung, Priorisierung und Alarmierung können dadurch unmittelbar durch jene Stelle erfolgen, welche über die erforderliche Fachkompetenz und die passenden Einsatzmittel verfügt. Die etablierten fachspezifischen Notrufnummern 117, 118 und 144 sind entsprechend beizubehalten, ergänzt um die europäische Notrufnummer 112.

Zudem stärkt die Beibehaltung mehrerer fachspezifischer Notrufnummern die Belastbarkeit des Gesamtsystems. Bei grossflächigen Ereignissen, etwa bei Unwettern, kann das Notrufaufkommen innert kurzer Zeit stark ansteigen. Die fachspezifische Notruflenkung verteilt die Anrufe auf die zuständigen Fachzentralen und reduziert das Risiko, dass eine einzige Nummer oder zentrale Vermittlungsstruktur überlastet wird. Dadurch wird auch verhindert, dass Notrufe anderer Einsatzarten verzögert entgegengenommen oder bearbeitet werden.

Nach der Umsetzung der gesetzlichen und technischen Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes werden auch die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität technische, organisatorische und operative Anpassungen vornehmen müssen. Diese Umsetzungsschritte betreffen unter anderem Schnittstellen, Prozesse, Testverfahren, Schulungen sowie die betriebliche Integration in die Public Safety Answering Points (PSAP) / Notrufzentralen. Zu diesem Zweck ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.

Des Weiteren muss die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung zur Verfügbarkeit neuer oder erweiterter Notkommunikationsdienste durch die zuständigen Bundesstellen in enger Abstimmung mit den betroffenen Notruforganisationen und weiteren involvierten Akteuren auf koordinierte Art und Weise erfolgen.

Künftige technologische Entwicklungen einer Total Conversation müssen frühzeitig in die Weiterentwicklung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Grundlagen (z. B. künftige Überarbeitung des FMG) einbezogen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass das Schweizer Notrufwesen auch künftigen Kommunikationsformen und damit den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht wird.

Der Kanton Zug begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat den Ausbau moderner Glasfasernetze weiter unterstützen will. Die Nutzung bestehender passiver Infrastrukturen kann ein erhebliches Potenzial zur Senkung der Ausbaurkosten bieten und zur Beschleunigung des Netzausbaus beitragen. Aus unserer Sicht sollte das Mitbenutzungsrecht subsidiär ausgestaltet werden und dort zur Anwendung gelangen, wo freiwillige Vereinbarungen nicht zustande kommen.

Die Kantone betreiben die Notrufzentralen. Die technische Systemführerschaft der Notkommunikation soll zukünftig durch eine oder wenige Telekommunikationsanbieterinnen wahrgenommen werden, welche vom BAKOM mandatiert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die kantonalen Notruforganisationen (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste) frühzeitig in die technische Weiterentwicklung der Systemaufgaben eingebunden werden. Hinsichtlich der Finanzierung allfälliger Anpassungen erwartet der Kanton eine transparente Kostenverteilung zwischen Bund, Fernmeldediensteanbietern und den betroffenen Organisationen.

Weiter erachten wir es als zentral, dass mit der Vorlage keine Monopolstellungen begründet werden. Die Vorlage hat daher sicherzustellen, dass der Marktzugang nicht verengt, sondern für alle Marktteilnehmenden vereinheitlicht und dadurch der Wettbewerb gefördert wird.

II. Anträge sowie Begründung

1. Es sei Art. 6a Abs. 1 mit folgendem Bst. d zu ergänzen:
«d. wenn die Rufnummer zwar korrekt registriert wurde, jedoch nachweislich für missbräuchliche Handlungen verwendet wird.»

In der Vernehmlassungsvorlage fehlt die Möglichkeit zur Sperrung einer Rufnummer bei erwiesenermassen missbräuchlicher Verwendung. Diese Lücke gilt es zu schliessen.

2. Es sei Art. 6b Abs. 1 wie folgt zu ändern: «Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen auf Hinweis der zuständigen Behörden bei einem begründeten Verdacht auf ein mutmassliches Verbrechen oder schweres Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB) die betreffende schweizerische Telefonnummer sperren; die Sperrung darf höchstens 50 Tage dauern.»

Nicht nur das Bundesamt für Polizei (fedpol) soll einen entsprechenden Antrag stellen können, sondern auch die zuständigen kantonalen bzw. kommunalen Behörden. Bei den meisten Straftaten sind nämlich die Kantone strafprozessual zuständig und nicht das fedpol. Die Sperren sollten demzufolge auch auf Antrag der kantonalen Polizeikorps durchgesetzt werden können. Andererseits ist für eine praktisch sinnvolle und wirksame Sperrung eine wesentlich längere Dauer als höchstens fünf Tage vorzusehen (Vorschlag: höchstens 50 Tage). Nicht zuletzt ist die Möglichkeit einer Sperre nur bei Vorliegen eines Betrugs zu eng definiert und schliesst andere Delikte aus (z. B. Verbreitung von Kinderpornografie, Identitätsmissbrauch etc.). Die Sperre müsste zumindest bei allen Verbrechen und auch bei schweren Vergehen möglich sein.

3. Es sei Art. 6b Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass alle von der Schweiz aus erreichbaren Domain-Namen gesperrt werden.

Es sollen nicht nur schweizerische Domain-Namen (.ch/.swiss) gesperrt werden, sondern gegebenenfalls auch ausländische. Dieses Vorgehen wird bereits bei illegalen Geldspielangeboten erfolgreich umgesetzt (vgl. Art. 86 ff. des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017, Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51).

4. Es sei Art. 6b Abs. 3 wie folgt zu ändern: «Das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) unterstützt die zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 und stellt diesen zu diesem Zweck Informationen aus Meldungen nach Art. 73b des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 zu.»

Wie erwähnt, soll nicht nur das fedpol einen Antrag auf Sperrung stellen können, sondern auch die zuständigen kantonalen bzw. kommunalen Behörden. Das BACS muss zwingend sowohl das fedpol als auch die zuständigen kantonalen Polizeikorps unterstützen.

5. Es sei Art. 6b Abs. 5 wie folgt zu ergänzen: «Bei der Sperrung von Telefonnummern oder Domain-Namen stellt die zuständige Behörde sicher, dass keine solche erfolgt, sofern ihr bekannt ist, dass die betroffene Nummer oder der betroffene Domain-Name Gegenstand eines Überwachungsauftrags des Diensts ÜPF ist. In diesen Fällen erfolgt eine Rücksprache mit dem Dienst ÜPF».

Artikel 6b bezieht sich bei den Abs. 1 bis 4 sowohl auf Telefonnummern als auch auf Internet-Domains. Vor diesem Hintergrund sollte auch Abs. 5 beide Fälle abdecken.

6. Es sei in Art. 6a Abs. 2 und Art. 6b Abs. 5 jeweils folgender Satz voranzustellen: «Die Fernmeldediensteanbieterinnen halten vor einer Sperrung mit dem Dienst ÜPF Rücksprache, wenn sie von einem Überwachungsauftrag Kenntnis haben.»

Die derzeit vorgesehene Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Sicherstellung, dass die zu sperrenden Telefonnummern oder der Internetzugänge nicht Gegenstand eines Überwachungsauftrags sind, erscheint nicht zweckmässig. Einzig der Dienst ÜPF verfügt

über die notwendigen umfassenden Kenntnisse und soll im Sinne einer Drehscheibe Verantwortung übernehmen. Die Fernmeldedienstanbieterinnen verfügen über die entsprechenden Kenntnisse und der Dienst ÜPF könnte sodann mit der anordnenden Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen.

7. Es sei Art. 13b Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ergänzen: «Die ComCom, das BAKOM und die Beauftragten nach den Artikeln 12c, 20b, 28a und 58 Abs. 1 geben Schweizer Behörden diejenigen Personendaten und Netzabdeckungskarten bekannt, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.»

Für die Vermisstensuche (Notsuche) durch die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) ist der Zugriff auf aktuelle, providerübergreifende Abdeckungskarten essenziell, um Suchgebiete technisch präzise einzugrenzen. Eine Beschränkung der Amts- und Rechtshilfe auf Personendaten reicht hierfür nicht aus.

8. Es sei Art. 20a Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: «Das BAKOM erlässt die technischen und administrativen Vorschriften betreffend die Systemaufgaben und legt in Zusammenarbeit mit den für das nationale mobile Sicherheitskommunikationssystem (MSK) verantwortlichen Stellen die Anforderungen fest, welche die verpflichteten Anbieterinnen erfüllen müssen, um die Verfügbarkeit der Systemaufgaben zu gewährleisten.»

Das künftige mobile Sicherheitskommunikationssystem (MSK) wird auf kommerziellen Netzen basieren. Um die Anforderungen der Blaulichtorganisationen (BORS) sicherzustellen, muss das BAKOM die technischen Anforderungen zwingend gemeinsam mit den MSK-Stellen festlegen.

9. Es sei Art. 20b Abs. 1 wie folgt zu ändern: «Sind eine oder mehrere Systemaufgaben nicht sichergestellt, verpflichtet das BAKOM eine oder mehrere Anbieterinnen, diese zu gewährleisten.»

Mit dem Verzicht auf die Kann-Bestimmung wird das Verfahren vereinfacht. Infolge dieser Anpassung kann sodann auch Abs. 3 Bst. a, wonach bei zeitlicher Dringlichkeit kein Ausschreibungs- oder Einladungsverfahren durchgeführt werden muss, gestrichen werden.

10. Es sei Art. 20c Abs. 2 wie folgt zu ändern: «Die Benutzerinnen und Benutzer der Test- und Integrationsplattform nach Art. 20a Abs. 1 Buchstabe e tragen einen angemessenen, verursachergerechten Anteil der verrechenbaren Kosten, die mit der Benutzung dieser Plattform verbunden sind.»

Mit der entsprechenden Regelung soll gewährleistet werden, dass die Finanzierung der Plattform über deren Lifecycle hinweg sichergestellt ist. Zusätzlich werden die Kosten so den Verursachern auferlegt.

11. Es sei Art. 20e Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «Die zur Notkommunikation verpflichteten Anbieterinnen von Fernmeldediensten sowie Hersteller von Fernmeldeanlagen und Endgeräten ergreifen im Rahmen ihres Einflussbereiches Massnahmen zum Schutz der Integrität der Notkommunikation.»

Da die Hersteller von Fernmeldeanlagen und Endgeräten ein stetig grösseres Risiko für die Integrität der Notkommunikation darstellen, sind sie ebenfalls in die Pflicht zu nehmen.

12. Es sei im erläuternden Bericht bei den Erläuterungen zu Art. 48a Abs. 4 der zweite Absatz wie folgt zu ergänzen: «Dabei werden insbesondere folgende Präzisierungen vorzunehmen bzw. Massnahmen festzulegen sein:
- Priorisierung im Mobilfunk (Quality of Service – QoS): In Krisenlagen müssen Angehörige von Führungsstäben (KFS, GFS) Priorität im öffentlichen Mobilfunknetz erhalten, um die Führungsfähigkeit auch bei massiver Netzüberlastung durch die Bevölkerung sicherzustellen.
 - Förderung lokal autonomer Kommunikationszellen: Zur Erhöhung der Resilienz gegenüber Backbone-Ausfällen (z. B. durch Cyberangriffe) sollte die Fähigkeit gefördert werden, Mobilfunkzellen lokal autonom (ohne Verbindung zum Kernnetz) für die Nahbereichskommunikation weiterzubetreiben (z. B. Notfunk für die Bevölkerung).
 - Notstrompufferung für das Zugangsnetz: Die Aufrechterhaltung der Telekommunikation in einer Strommangellage hat einen enormen volkswirtschaftlichen Nutzen. Die Redundanzvorgaben müssen explizit auch die Antennenstandorte (Radio Access Network) umfassen, nicht nur das Kernnetz.»
13. Es sei Art. 48b Abs. 2 risikobasiert auszugestalten und es seien Ausnahmen vorzusehen, wenn die Herstellerdiversifizierung die Cyber- oder Betriebsrisiken erhöht oder unverhältnismässig ist.

Wir erachten Anpassungen an der neu vorgesehenen Dual-Vendor-Strategie als angezeigt. Es soll keine starre Pflicht zur Berücksichtigung von zwei Herstellern verankert werden. Ausnahmen von der Dual-Vendor-Strategie sollen zumindest dann möglich sein, wenn die Verpflichtung dazu technisch ungeeignet oder unverhältnismässig wäre. Der Bundesrat soll aber eine Diversifizierung verlangen können, wenn sie sicherheitspolitisch sinnvoll ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge. Zudem bitten wir Sie, unsere Hinweise und Empfehlungen im beiliegenden Fragebogen zu berücksichtigen.

Zug, 15. September 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage «Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit»

Versand per E-Mail an:

- tp-secretariat@bakom.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Sicherheitsdirektion, info.sd@zg.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit

*Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme und Ihre Antworten auf die nachstehenden Fragen bis spätestens am **17. September 2026** mit dem nachfolgend verlinkten Online-Tool zu erfassen:*

<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>

Falls Ihnen die Nutzung dieses Online-Tools nicht möglich sein sollte, können Sie Ihre Antwort jedoch auch als Dokument (vorzugsweise als Word-Dokument) erstellen und entweder in der Plattform «Consultations» unter der Rubrik «Stellungnahme» hochladen oder an die folgende E-Mail-Adresse senden:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Stéphane Bondallaz (Tel. 058 460 58 59) und Frau Joëlle Pizarro (Tel. 058 460 58 76) zur Verfügung.



Klärung der Notwendigkeit von Begleitmassnahmen zur Begünstigung des Netzausbaus

Nebst den Sicherheitsaspekten, welche das Kernelement der Vernehmlassungsvorlage bilden, sollen im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage die Bedingungen geschaffen werden, die einen raschen, effizienten und marktgetriebenen Ausbau der Fernmeldenetze begünstigen.

Zu diesem Zweck sieht die Vorlage einerseits die Schaffung einheitlicher Ausbauvorgaben bei der gebäudeinternen Verkabelung vor (Art. 35b Abs. 6). Andererseits soll mit der Einführung des Grundsatzes einer analogen Rechtsanwendung zwischen den Eigentümerinnen und Betreiberinnen von Fernmeldeanlagen sowie Kabelkanalisationen mit Anbieterinnen von Fernmeldediensten der Kreis der Berechtigten präzisiert werden, die den Zugang zum Gebäude und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen geltend machen können (Art. 3a).

Um den Bedarf an weiteren Unterstützungsmassnahmen beim Breitbandausbau zu klären, wurde im Frühjahr 2024 eine Umfrage unter den Inhaberinnen einer *Fiber to the Home* (FTTH)-Betreiberinnummer durchgeführt. Diese hat bezüglich weiterer Massnahmen kein einheitliches Bild ergeben. Aus diesem Grund soll im Zuge der Vernehmlassung ein möglicher Bedarf insbesondere hinsichtlich eines allfälligen **Rechts auf Mitbenutzung von passiven physischen Infrastrukturen anderer Sektoren**, namentlich von Strom-, Gas-, oder Wasserversorgern, erhoben werden.

Ein derartiges Recht würde beinhalten, dass die Netzbetreiberinnen, namentlich aus der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, eine Mitbenutzung ihrer physischen Infrastrukturen zwecks Ausbaus von Fernmeldenetzen erlauben müssten. Dies, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt wären. So müssten die fraglichen Infrastrukturen über freie Kapazitäten verfügen, eine Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar sein sowie keine anderweitigen Gründe (z.B. Sicherheit) dagegensprechen. Sie hätte zu fairen und angemessenen Bedingungen zu erfolgen und käme nur in Frage, wenn der bereitgestellte Hauptdienst nicht massgeblich beeinträchtigt würde. Eine Mitbenutzung würde die Kanalisationen/Rohranlagen, Schächte, Freileitungsmasten sowie Verteiler umfassen.

Mit diesem Recht ginge für die Betreiberin des Fernmeldenetzes auch die Pflicht einher, anderen Betreiberinnen von Fernmeldenetzen die Mitbenutzung der eigenen passiven physischen Infrastrukturen zu gewähren.

Frage 1

Was halten Sie von einem entsprechenden Mitbenutzungsrecht? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Der Kanton Zug unterstützt die Einführung eines gesetzlichen Mitbenutzungsrechts grundsätzlich. Die Mitbenutzung bestehender passiver Infrastrukturen kann Doppelschliessungen vermeiden, den Ausbau beschleunigen und die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten senken. Voraussetzung ist, dass

- ausreichende freie Kapazitäten vorhanden sind;*
- die Sicherheit und der Betrieb der bestehenden Infrastruktur nicht beeinträchtigt werden;*
- eine angemessene Entschädigung erfolgt;*
- die Verfahren einfach und effizient ausgestaltet werden;*
- technische und betriebliche Interessen der Infrastrukturbetreiber angemessen berücksichtigt werden.*

Frage 2

Was halten Sie von einem entsprechenden Mitbenutzungsrecht, wenn dieses so erweitert wird, dass Netzbetreiberinnen aus der Strom-, Gas- und Wasserversorgung ihrerseits ein Recht erhalten, die passiven physischen Infrastrukturen von Betreiberinnen von Fernmeldenetzen mitzubnutzen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Der Kanton Zug beurteilt auch eine gegenseitige Mitbenutzungsmöglichkeit positiv. Ein reziprokes Modell stärkt die Gleichbehandlung der verschiedenen Netzbetreiber und fördert sektorenübergreifende Kooperationen. Dadurch können Synergien besser genutzt und Investitionen effizienter ausgestaltet werden. Gerade bei zukünftigen Smart-Grid-, Energie- und Digitalisierungsprojekten dürfte eine gegenseitige Nutzung bestehender Infrastrukturen sowohl der Telekommunikationsbranche als auch den Versorgungsunternehmen Vorteile bringen.

Auch hier sollten jedoch folgende Voraussetzungen gelten:

- keine Beeinträchtigung des jeweiligen Hauptzwecks der Infrastruktur;
- technische Zumutbarkeit;
- faire und diskriminierungsfreie Bedingungen;
- angemessene Entschädigung;
- schlanke Streitbeilegungsmechanismen.

Der Kanton empfiehlt deshalb, eine gegenseitige Mitbenutzung gesetzlich vorzusehen und dabei den freiwilligen Vereinbarungen weiterhin Vorrang einzuräumen.

Diese Antworten wurden eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
- ☐ Kantonale Vereinigungen und weitere Behörden
- ☐ Fernmeldebranche
- ☐ Hersteller von Fernmeldeanlagen
- ☐ ICT-Branche
- ☐ Elektrizitäts-, Wasser- und Gasbranche
- ☐ Konsumentenschutzorganisation
- ☐ Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit
- ☐ Weitere Organisationen und Verbände
- ☐ Privatperson

Name der Absenderin oder des Absenders (Behörde, Unternehmen, Privatperson):

Regierungsrat des Kantons Zug

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.